

„5 Rp. Tüblbriefe“ nachtaxiert!

(Taxnotizen auf In- und Auslandsendungen)

Robert Bäuml CPHH

FD Nov. 1867 bis

Korrekt frankierte Briefpost zu finden ist und war schon immer das Bestreben all derer, die sich mit den unterschiedlichsten Versendungsformen und ihren Frankaturen auseinandersetzen. Diese Studie beweist aber auch, dass das Gegenteil - wie z.B. unzureichend frankierte „Tüblis“ - eine reizvolle und spannende Facette bieten kann. Eine Vielzahl von Beispielen weist in diesem ersten Beitrag und kommenden Teilen auf die enorme Vielschichtigkeit der Ursachen hin, die von Seiten der Postbüros - ob im In- oder Ausland, ob im Brief- oder Fahrpostverkehr - zu Nachtaxierungen führen konnten. Detaillierte Schilderungen zur Ermittlung der Fehlfrankaturen und in der Folge die Berechnung ihrer Nachgebühren, inbegriffen.

Es liegt noch keine 30 Jahre zurück, da hatte man Postsendungen mit adresseseitigen Tinten- oder Rotstiftnotizen von Seiten der philatelistischen Sammlerschaft gemieden und sie auf Grund ihrer Unattraktivität eher zum Papierkorb gelegt als zum Sammelalbum. Den post- und tarifgeschichtlichen Stellenwert solcher Belege erkannte man erst Jahre später. Da seinerzeit auch der Kenntnisstand bezüglich der Inlandbrieftarife - und noch viel weniger der Tarife und Währungen des Auslands - in Sammlerkreisen erhebliche Defizite aufwies, verwundert es nicht, dass Publikationen und Abhandlungen mit detaillierten Informationen zu dieser Thematik nur spärlich vorhanden sind.

Den Reigen der „**AFFR.INSUF. Tübli's**“ eröffnet ein Kuvert aus dem Ausgabejahr 1867 mit dem 5 Rappen Wertstempel (Abb. 1). Das Kuvert wurde **im Lokalrayon** versandt, und zwar in der **2. Gewichtsstufe (über 10-250g)**. Ein Indiz für das erhöhte Gewicht sind die starken Knitterspuren an den Rändern, was zweifelsfrei auf einen voluminöseren Briefinhalt hindeutet. Die Sendung wäre mit 10 Rp. zu frankieren gewesen. Folglich fehlte die Ergänzungsfrankatur von 5 Rp.! **Im Lokalrayonversand** waren lediglich die fehlenden 5 Rp. von der Adressatin als Nachporto zu erheben. Nachtaxierte „Tübli's“ aus der Anfangszeit ihrer Verwendung sind eher selten anzutreffen!

Taxmodus vom 1.7.1862 - 31.8.1871



Abb. 1 NYON - TRELEX 14.Dez.1867

Ein ebensolcher Umschlag mit rechtsseitigen Werteindruck von 5 Rp. wäre (bis 10g) - **da im Inlandversand** - mit 10 Rp. zu frankieren gewesen (Abb. 2). Die Nachtaxierung von 10 Rp. ermittelte sich wie folgt: Belastung der Sendung - **wie unfrankiert mit 15 Rp., - abzgl. des 5 Rp. Wertstempels!**

Taxmodus vom 1.7.1862 - 31.8.1871)



Abb. 2 **AARBURG - PFAFFNAU 17.V.1869**

Die Taxierungsvariante anderer Art belegt ein weiterer 5 Rp. „Tübli“ (Werteindruck rechts, Abb. 3). Der Brief (bis 10g) war zunächst im **Lokalrayonversand** mit dem Wertstempel korrekt freigemacht. Offenbar hatte die Sendung am 1. Zielort in Lancy „den Postweg bereits verlassen“, als man erkannte, dass die Adressatin in Vevey weilte. Mit der neuen Adresse erfolgte die **Inland-Nachsendung**, allerdings **unfrankiert!** Der 5 Rp. Wertstempel hatte nun keine Gültigkeit mehr, was dazu führte, dass die Adressatin das volle Inlandbriefporto von 10 Rp. beim Empfang des Briefes zu bezahlen hatte.

Taxmodus vom 1.7.1862 - 31.8.187



Abb. 3 **GENÈVE - LANCY - VEVEY 10.Sept.1869**

Ein im Jahre 1869 verausgabtes Kuvert - diesmal mit linksseitigen Werteindruck -, zeigt uns den Einfallsreichtum, den manche Zeitgenossen - meist aus Sparsamkeitsgründen -, zu Tage förderten. Hier handelt es sich um die Doppelverwendung eines 5 Rp. „Tübli“ (Abb. 4)! Zunächst ist es der ganz normale Versand im Lokalrayon von Bern nach Zollikofen mit korrektem 5 Rp. Wertstempel (bis 10g). Für die Rücksendung löste der Adressat die rückseitig verklebten Klappen und wendete das Kuvert, so dass die leere Innenseite Platz für eine neue Adresse bot. Natürlich wären nun 5 Rp. Lokalrayontaxe zu frankieren gewesen. Wie man sieht, sparte man in dem Fall nicht nur am Kuvert, sondern auch am Porto und liess die Rücksendung **unfrankiert**. Da im Lokalrayon, hatte - wie bereits erwähnt - der Adressat lediglich die fehlenden 5 Rp. Porto bei der Aushändigung des Briefes zu bezahlen. Der gewendete „Tübli“, zeigt indes auf der Innenseite (li. unten) deutlich die vorderseitigen Prägedruck-Konturen des Wertstempels. Ein nicht alltägliches Erscheinungsbild.

Taxmodus vom 1.7.1862 - 31.8.1871



Abb. 4 BERN - ZOLLIKOFEN - BERN 19.V.1870 u. 5.Juni 1870

Zur Entstehung der vorliegenden 10 Rp. Portonotiz trug **seit dem 1.9.1871 ein völlig neuer Taxmodus** bei. Der Inlandbrief wäre anstatt mit dem 5 Rp. Wertstempel insgesamt mit 10 Rp. (bis 15g seit 1.9.1871) zu frankieren gewesen (Abb. 5). Es fehlten 5 Rp. Ergänzungsfrankatur. Dem neuen Taxierungsmodus entsprechend wurden ausser der fehlenden 5 Rp. Taxe dem Adressaten weitere **5 Rp. fixe Einzugsgebühr** in Rechnung gestellt.

Taxmodus vom 1.9.1871 - 31.8.1876

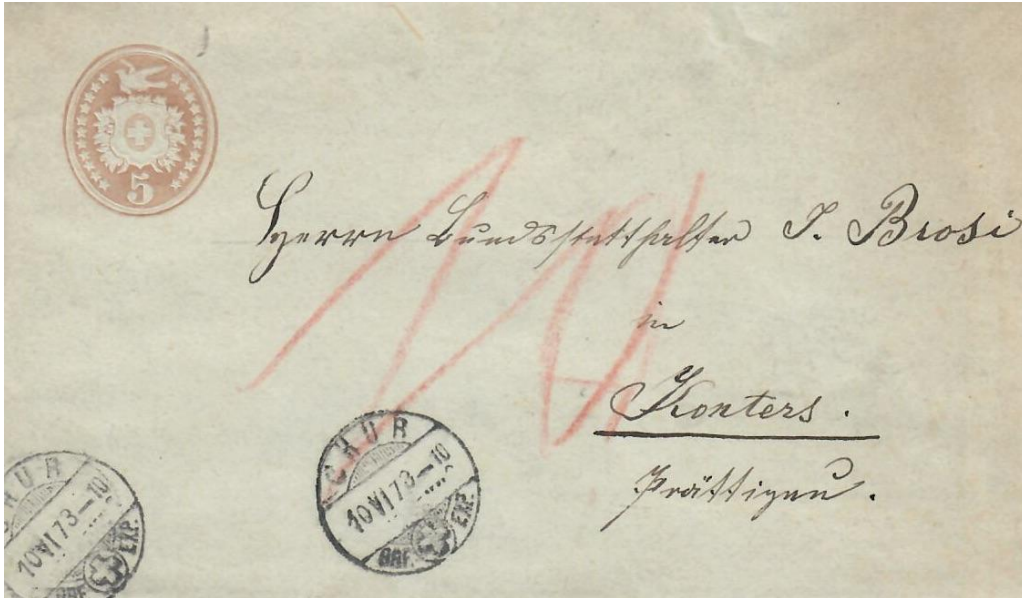


Abb. 5 CHUR - CONTERS/PRÄTTIGAU 10.VI.1873

Auf Grund eines nicht aufzufindenden Adressaten ging vorliegender Lokalrayon - „Tübli“ mit korrekter 5 Rp. Frankatur (bis 15g) an fünf Orte ohne Zustellungserfolg. Sog. „Irrläufer“ (Abb. 6)! Schliesslich wurde die Retoursendung an den Versender eingeleitet. Die Wegestrecke für die Rücksendung machte abermals den Lokalrayontarif von 5 Rp. erforderlich, zuzüglich die 5 Rp. fixe Einzugsgebühr. Der Versender bezahlte schliesslich 10 Rp. Porto für die Rücksendung.

Taxmodus 1.9.1871 - 31.8.1876



Abb. 6 OBERUZWIL - JONSCHWIL - FLAWIL - BETTNAU - BRUGGEN 15.III.1876

Mit dem 1.9.1876 änderte sich bereits ein weiteres Mal die Behandlung und Nachgebührenberechnung der Briefpost. Wieder ist es ein 5-er „Tübli“, der für den Inlandversand noch einer 5 Rp. Ergänzungsfrankatur auf 10 Rp. (bis 15g) bedurft hätte (Abb. 7). Nun aber hatte man solche Sendungen **wie unfrankiert mit 20 Rp. belastet unter Anrechnung des 5 Rp. Wertstempels**. Dies bedeutete, vom Empfänger wurden **15 Rp. Nachporto** erhoben.

Taxmodus vom 1.9.1876 - 30.11.1891

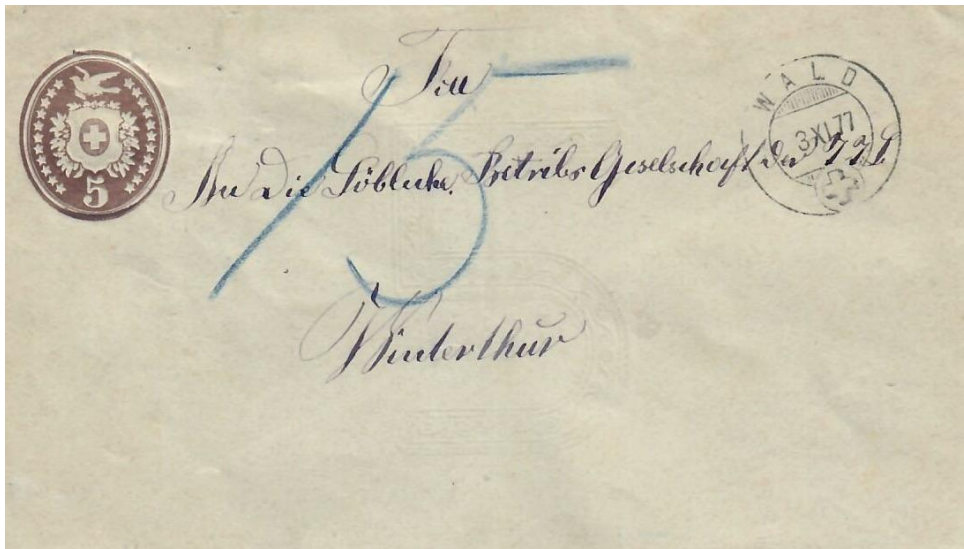


Abb. 7 WALD - WINTERTHUR 3.11.1877

Nachfolgendes Belegbeispiel zeigt zum Abschluss der nachtaxierten 5 Rp. Inland-„Tübli’s“ eine der unzähligen Möglichkeiten, die eine Nachportoerhebung beim Adressaten erfordern konnten. Das Kuvert mit dem Anschriftenaufdruck Redaktion des „Uerner Wochenblatt“ war mit dem Wertstempel 5 Rp. bis zum 31.Dez.1923 kursgültig (Abb. 8). Die 5 Rp. Zusatzfrankatur jedoch war bereits seit dem 30.9.1883 ausser Kurs, also seit mehr als 12 Jahren. Das ist wohl auch der Grund, dass man sie nicht entwertet hatte. Vom Adressaten wurden zu dieser Zeit lediglich die fehlende 5 Rp. Porto erhoben.

Taxmodus vom 1.12.1891 - 30.VI.1925



Abb. 8 LUZERN - ALTDORF 9,V.1896

Die Ganzsachen-Kuverts mit dem „Tübli-Werteindruck 5 Rp.“ (hell-dunkelbraun) waren von Seiten der Post grundsätzlich für den Lokalrayon-Versand vorgesehen. Damit konnten tarifgerecht in den Anfangsjahren bis 10 Gramm, später bis 15g Briefgewicht - im Radius von 9,6 km ab Aufgabeort -, versandt werden. Natürlich war es zulässig, diesen Umschlag sowohl für das Inland wie für den Auslandversand ebenfalls zu verwenden.

Des Weiteren konnten damit schwerere und unterschiedlichste Versandarten sowie die jeweils möglichen postalischen Zusatzleistungen in Anspruch genommen werden. Wichtig war immer nur, dass die Kuverts dann mit den entsprechenden Wertzeichen zur tarifgerechten Frankatur ergänzt wurden. Sendungen, deren Frankatur jedoch nicht den vorgeschriebenen Tarifen entsprachen resp. unzureichend frankiert waren, hatte man mit Nachporto belegt, zahlbar vom Empfänger!

Der Versand von 5 Rp. „Tübli's“ ins Ausland war für eine korrekte Frankatur zwangsläufig mit Briefmarken entsprechender Ergänzungs-Wertstufen freizumachen. Ohne Zusatzfrankatur gleichen sie fast einen gänzlich unfrankierten Brief und lassen den Verdacht aufkommen, dass es dem Versender nur um ein passendes Kuvert ging. Auf eine grundsätzliche Frankierung wurde aber - das unterstelle ich mal - keinerlei Wert gelegt. Vielleicht liegt darin die Annahme begründet, warum man Ausland-„Tübli's“ alleinig mit dem 5 Rp. Wertstempel (ohne Zusatzfrankatur) relativ selten zu Gesicht bekommt.

Den Abschluss der „fünf Röppler“-Umschläge bilden 4 Auslandbriefe, natürlich unzureichend frankiert (Abb. 9, 10, 11 und 12). In allen Fällen (zweimal nach Deutschland und zweimal nach Frankreich) kamen die Taxierungsbestimmungen der UPU zur Anwendung.

Zunächst haben wir es mit einem 5 Rp. „Tübli“ zu tun, der nach Krefeld/Dt. Reich mit 25 Rp. (bis 15g) zu frankieren gewesen wäre und somit um 20 Rp. zu wenig freigemacht war (Abb. 9). Der EZ-Stempel „**AFFR.INSUF.**“ weist auf die unzureichende Frankatur hin. Ungenügend frankierte Briefe aus dem Ausland im nördl. Deutschland eingehend, waren damals **wie unfrankiert mit 4 Groschen zu belasten unter Anrechnung der vorhandenen 5 Rp. Frankatur (= ¼ Gr)**. Die mit Bläuel taxierten **3 ¾ Gr.** (umger. 45 Rp.) hatte der Adressat als Nachporto zu bezahlen.

Taxmodus vom 1.9.1868 - 30.6.1875



Abb. 9 **BASEL - KREFELD 16.VI.1873**

Ein anderes „Gesicht“ zeigt uns ein weiterer 5 Rp. „Tübli“ nach Deutschland. Auch hier **fehlten 20 Rp.!** (Abb. 10). Die Währung im Dt. Reich hiess 1889 **Mark + Pfennig!** Seit dem 1.4.1879 gab es einen neuen Taxmodus gemäss UPU. Der „Tübli“ wurde nun **„mit dem Doppelten des Fehlenden belastet“**, ergo **40 Rp.!** 40 Rp. waren beim Kurs 1 : 1,25 umgerechnet **35 Pfg.**, ausgewiesen mit Blaustift und vom Adressaten als Nachporto erhoben. Der fehlende Abdruck des Aufgabestempels eines Schweizer Postbüros wurde offenbar vergessen?

Taxmodus vom 1.4.1879 - 31.12.1921



Abb. 10 - **FRANKFURT/M. Ankunftsstempel 1.Feb.1889**

Den Abschluss bilden zwei 5 Rp. „Tübli-Ganzsachen“ im Lokalrayon von Genève, **nach Paris (Frankreich) nachgesandt.** (Abb. 11 und 12).

Die französ. Nachtaxierung mit **25(Cts).** war eine Folge der ungenügend frankierten Nachsendung. Der Brief war zunächst für den Lokalrayonversand in Genève mit 5 Rp. korrekt frankiert gewesen. Für die Nachsendung nach Frankreich hätte jedoch mit Wertzeichen 20 Rp. **auf 25 Rp. UPU-Tarif** (bis 15g) ergänzt werden müssen! So aber hatte man den „Tübli“ in Frankreich mit 30 Cts. belastet und den 5 Rp. Wertstempel in Anrechnung gebracht. Der „französische Centimes“ war mit dem „Schweizer Rappen“ paritätisch!

Taxmodus vom 1.7.1875 - 31.3.1879



Abb. 11 **GENÈVE - PARIS 17.IV.1876**

An dieselbe Adresse in Genève ist das letzte Belegbeispiel gerichtet. Auch es musste umadressiert und nach Paris nachgesandt werden. Und siehe da, diesmal wurde die Sendung mit 55 Cts. Nachporto austaxiert. Warum? Offenbar war der Brief über 15-30 Gramm schwer und lag somit in der 2. Gewichtsstufe! Das bedeutete eine Porto-Belastung von 60 Cts. (2x 30 Cts.) unter Anrechnung des 5 Rp. Wertstempels. Für den Adressaten verblieben schliesslich 55 Cts. Nachporto zu bezahlen.

Hätte der „Tübli“ bereits an der 1. Zieladresse in Genève seinen Adressaten erreicht, dann wäre - vorausgesetzt, man hätte das Mehrgewicht (15-250g = 2. Gewichtsstufe) bemerkt - der Brief nur mit der fehlenden Gebühr von 5 Rp. Nachporto zu belasten gewesen.

Taxmodus vom 1.7.1875 - 31.3.1879



Abb. 12 GENÈVE - PARIS 27.IV.1876

ENDE 1.TEIL